

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 11/2025**

**Datum: 15.04.2025**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
107	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR, am Standort Nottuln (Darup)	99
108	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Änderungsgenehmigung nach § 16b zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie sowie dem Rückbau von zwei anliegenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Repowering), Reckmann Energie GbR, am Standort Nottuln	100
109	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung (48301 Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstücke 45 & 46, sowie dem Rückbau von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Repowering))	100
110	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Windenergie Mitwick GmbH & Co. KG, am Standort Dülmen	101
111	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, Windenergie Daldrup GmbH & Co. KG, am Standort Dülmen/Hangenau	101
112	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Änderungsgenehmigung nach § 16b zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie sowie dem Rückbau von zwei anliegenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Repowering), SL Windenergie GmbH, am Standort Nottuln	102

113	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ali Hilal M. Wafiq Mohammed Wafiq	102
114	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Youssef Zeghli	103
115	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Bilal ABDELAOUI	103
116	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mozhamad AHMAD	103
117	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ali AL HELLANI	104
118	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Adil AMMICHE	104
119	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Detlef Evelt	104
120	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Hamid CHIRIF	104
121	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Naim Kashtanjeva	105
122	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Andreas Berger	105
123	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mohamed BEN MOSBAH	105
124	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mohamed Ali BEYA	106
125	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Amir BOUCHEKOUT	106
126	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ayoub BOUYAN	106
127	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Chourar DAHAK	107
128	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ali Habib Allah DZADEKIOUK	107

129	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Herrn Lounis DERRAHI	107
130	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Akram DJREIOU	107
131	Stadt Dülmen	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Dülmen am 14.09.2025	108
132	Stadt Dülmen	Der Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“, Sitz Dülmen, lädt zur Mitgliederversammlung ein	110
133	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung 1.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 „Bischof-Kaiser-Straße / Lüdinghauser Straße“ hier: Aufstellungsbeschluss	111
134	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung 1.) 108. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt 2.) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ hier: Aufstellungsbeschluss	111
135	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung 1.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 „Nosterkamp - Neuaufstellung“ hier: Aufstellungsbeschluss	112
136	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung 1.) 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadtquartier“ in der Ortschaft Dülmen – Mitte 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Innenstadt Dülmen“ hier: Aufstellungsbeschluss	112
137	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	113

#### 107/25 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR, am Standort Nottuln (Darup)**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR, Hahnenkamp 13a, 48727 Billerbeck, mit Datum vom 09.04.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügender Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.04.2024, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 03.06.2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am

Standort 48301 Nottuln erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in 48301 Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darup, Flur 17, Flurstück 72 (WEA 5); Flur 4, Flurstück 336 (WEA 6) und Flur 22, Flurstück 13 (WEA 7), durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen;
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 29 Abs. 2 LNatSchG.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Verkehrssicherheit, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zum Schutz von Versorgungsleitungen und Bodendenkmälern ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.04.2025 bis einschließlich 29.04.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 09.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2024/0405  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

#### 108/25 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Änderungsgenehmigung nach § 16b zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie sowie dem Rückbau von zwei anliegenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Repowering), Reckmann Energie GbR, am Standort Nottuln**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Reckmann Energie GbR, Hastehausen 14, 48301 Nottuln, mit Datum vom 02.04.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 10.04.2024 die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Nottuln erteilt. Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstücke 45 & 46, durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zum Arbeitsschutz

ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:  
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.04.2025 bis einschließlich 29.04.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 08.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2024/0282-8658475  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

#### 109/25 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung**

Die Reckmann Energie GbR, Hastehausen 14, 48301 Nottuln, hat mit Datum vom 10.04.2024 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in 48301 Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstücke 45 & 46, sowie dem Rückbau von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Repowering), vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3E3 mit einer Leistung von 4.260 kW und einer Nabenhöhe von 160 m.

Das beantragte Repoweringvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das beantragte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Prüfung ergab, dass weder besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen, die unter die Berücksichtigung von drei bereits genehmigten Anlagen (von denen zwei im Rahmen eines Repoweringverfahrens zurückgebaut werden sollen) einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kreis Coesfeld, den 31.03.2025

Der Landrat  
70.1-2024/0282  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

---

#### 110/25 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Windenergie Mitwick GmbH & Co. KG, am Standort Dülmen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Windenergie Mitwick GmbH & Co. KG, Schloßpark 1, 48249 Dülmen, mit Datum vom 31.03.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 31.07.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Dülmen erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 36, Flurstück 74 (WEA 1); Flur 36, Flurstücke 60 (WEA 2), durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Denkmalpflege/Archäologie ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.“

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter [http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e\\_rechtverkehr/index.php](http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php) eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.04.2025 bis einschließlich 29.04.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 14.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2024/0575 - 0021859  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

---

#### 111/25 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, Windenergie Daldrup GmbH & Co. KG, am Standort Dülmen/Hangenau**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Windenergie Daldrup GmbH & Co. KG, Am Lohrkamp 3, 48249 Dülmen, mit Datum vom 31.03.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.07.2024, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 31.07.2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort 48249 Dülmen erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Buldern, Flur 9, Flurstück 11, durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zum Arbeitsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:  
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.04.2025 bis einschließlich 29.04.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 07.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2024/0571

Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

#### 112/25 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Änderungsgenehmigung nach § 16b zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie sowie dem Rückbau von zwei anliegenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Repowering), SL Windenergie GmbH, am Standort Nottuln**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, mit Datum vom 02.04.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 10.04.2024 die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Nottuln erteilt.  
Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstücke 05, durch-

geführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung und zu den Belangen der Bundeswehr, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zum Arbeitsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:  
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.04.2025 bis einschließlich 29.04.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 09.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2024/0400-9960571

Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

#### 113/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ali Hilal M. Wafiq Mohammed Wafiq**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 02.04.2025, Aktenzeichen 133 60 50/91625, ist zuzustellen an Herrn Ali Hilal M. Wafiq Mohammed Wafiq, zuletzt wohnhaft in Hagenkamp 2, 48308 Senden.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 02.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Schützenwall 18

Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung  
Frau Döking

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 02.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung  
Im Auftrag  
gez. Döking

#### 114/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Youssef Zeghli**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 03.04.2025, Aktenzeichen 133 60 50/92571, ist zuzustellen an Herrn Youssef Zeghli, zuletzt wohnhaft in Schloß 2a, 59394 Nordkirchen. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 03.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Schützenwall 18  
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung  
Frau Döking

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 03.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung  
Im Auftrag  
gez. Döking

#### 115/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Bilal ABDELAOUI**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 07.04.2025, Ak-

tenzeichen 35\45074, ist zuzustellen an Herrn Bilal ABDELAOUI, zuletzt wohnhaft in ZUE Dorsten, Bochumer Str. 55, 46282 Dorsten.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 07.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Zentrale Ausländerbehörde  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 07.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag

#### 116/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mozhamad AHMAD**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 07.04.2025, Aktenzeichen 35\40040, ist zuzustellen an Herrn Mozhamad AHMAD, zuletzt wohnhaft in ZUE Dorsten, Bochumer Str. 55, 46282 Dorsten.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 07.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 07.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde

Im Auftrag  
gez. Pothmann

---

117/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ali AL HELLANI**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 08.04.2025, Aktenzeichen 35\29037, ist zuzustellen an Herrn Ali AL HELLANI, zuletzt wohnhaft in NU Castrop-Rauxel, Habinghorster Straße 300, 44579 Castrop-Rauxel.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 08.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 08.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Pothmann

---

118/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Adil AMMICHE**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 08.04.2025, Aktenzeichen 35\18417, ist zuzustellen an Herrn Adil AMMICHE, zuletzt wohnhaft in ZUE Marl, Lehmecker Pfad 31, 45770 Marl.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 08.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des

Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 08.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Pothmann

---

119/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Detlef Evelt**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 28.03.2025, Aktenzeichen 36 VA COE-ED232, ist zuzustellen an Herrn Detlef Evelt, zuletzt wohnhaft in Massonneaustr. 56, 48727 Billerbeck.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 08.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 08.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Jedammer

---

120/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Hamid CHIRIF**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 08.04.2025, Aktenzeichen 35\28431, ist zuzustellen an Herrn Hamid CHIRIF, zuletzt wohnhaft in ZUE Dorsten, Bismarckstraße 106, 46284 Dorsten.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil

der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 08.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 08.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Pothmann

---

#### 121/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Naim Kashtanjeva**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 13.01.2025, Aktenzeichen 36 VA RE-NB678, ist zuzustellen an Herrn Naim Kashtanjeva, zuletzt wohnhaft in Trogemannstr. 7, 45772 Marl.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 10.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 10.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Jedammer

---

#### 122/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Andreas Berger**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.04.2025, Aktenzeichen 36 VA LH-YN120, ist zuzustellen an Herrn Andreas Berger, zuletzt wohnhaft in Olfener Str. 39, 59348 Lüdinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 14.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Jedammer

---

#### 123/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mohamed BEN MOSBAH**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.04.2025, Aktenzeichen 35\44274, ist zuzustellen an Herrn Mohamed BEN MOSBAH, zuletzt wohnhaft in ZUE Münster, Albersloher Weg 450, 48167 Münster.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 14.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Pothmann

124/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mohamed Ali BEYA**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.04.2025, Aktenzeichen 35\43639, ist zuzustellen an Herrn Mohamed Ali BEYA, zuletzt wohnhaft in NU Castrop-Rauxel, Habinghorster Straße 300, 44579 Castrop-Rauxel.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

**48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann**

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 14.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Pothmann

125/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Amir BOUCHEKOUT**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.04.2025, Aktenzeichen 35\29909, ist zuzustellen an Herrn Amir BOUCHEKOUT, zuletzt wohnhaft in NU Castrop-Rauxel, Habinghorster Str. 300, 44579 Castrop-Rauxel.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Do-

kument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 14.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Pothmann

126/25 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ayoub BOUYAN**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.04.2025, Aktenzeichen 35\43526, ist zuzustellen an Herrn Ayoub BOUYAN, zuletzt wohnhaft in ZUE Dorsten, Bismarckstraße 106, 46284 Dorsten.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 14.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Pothmann

127/25 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Chourar DAHAK**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.04.2025, Aktenzeichen 35\29787, ist zuzustellen an Herrn Chourar DAHAK, zuletzt wohnhaft in NU Castrop-Rauxel, Habinghorster Str. 300, 44579 Castrop-Rauxel.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 14.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Pothmann

128/25 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ali Habib Allah DZADEKIOUK**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.04.2025, Aktenzeichen 35\29148, ist zuzustellen an Herrn Ali Habib Allah DZADEKIOUK, zuletzt wohnhaft in NU Castrop-Rauxel, Habinghorster Str. 300, 44579 Castrop-Rauxel.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 14.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Pothmann

129/25 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Lounis DERRAHI**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.04.2025, Aktenzeichen 35\41797, ist zuzustellen an Herrn Lounis DERRAHI, zuletzt wohnhaft in ZUE Gladbeck, Bergmannstraße 2, 45968 Gladbeck.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 14.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Pothmann

130/25 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Akram DJREIOU**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.04.2025, Aktenzeichen 35\37583, ist zuzustellen an Herrn Akram DJREIOU, zuletzt wohnhaft in ZUE Münster, Albersloher Weg 450, 48167 Münster.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.04.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Do-

kument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Pothmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 14.04.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Pothmann

131/25 - Stadt Dülmen

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Dülmen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlG) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der KWahlO vom 13. Februar 2025 (GV.NRW. S. 256) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Außerdem fordere ich hiermit gemäß § 75 b KWahlG zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Dülmen sind spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen, Zimmer 1.05, einzureichen.

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 07. Juli 2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.**

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Dülmen, Rathaus, Markt 1, 48249 Dülmen, angefordert werden können. Die Vordrucke werden kostenlos übersandt oder während der Dienststunden abgegeben bzw. digital zur Verfügung gestellt. Alternativ steht ein elektronisches Verfahren zur Verfügung.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a und 75b KWahlO mache ich aufmerksam.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeich-

nungen in weiblicher oder männlicher Form geführt. Insbesondere bitte ich zu beachten:

**1. Allgemeines**

- 1.1 Der Wahlausschuss der Stadt Dülmen hat am 05. November 2024 das Gebiet der Stadt Dülmen in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt eingesehen werden.
- 1.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste benötigt wird, eingereicht werden.
- 1.3 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Dülmen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Dülmen hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG).

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG).

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerin), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

- 1.4 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zu Stande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Für die Aufstellung sind die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zu beachten (§ 17 KWahlG, § 26 KWahlO).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.5 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht un-

unterbrochen im Rat der Stadt Dülmen, im Kreistag des Kreises Coesfeld, im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern mit Datum vom 10. Februar 2025 in der 10. Ausgabe des Ministerialblatts öffentlich bekannt gemacht (MBl. NRW. S. 361).

- 1.6 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WahlGTranspG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2022 (GV. NRW. 5. 412) - zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 KWahlG außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WahlGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WahlGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WahlGTranspG sind hierbei anzugeben.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WahlGTranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WahlGTranspG sind hierbei anzugeben.

Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO eingereicht werden. Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 WahlGTranspG erfüllt, sind diese dem Wahlleiter nach § 15a Absatz 3 KWahlG unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 zur KWahlO eingereicht werden.

Dies gilt auch für Einzelbewerber mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Reicht eine Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

## 2 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Dülmen

- 2.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaflich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 2.2 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von **mindestens 220 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.3 Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.

- 2.4 Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

- 2.5 Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46b bis 46e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75a und

75b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

### 3 Wahlvorschläge für den Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlIG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlIG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt,

von **mindestens 5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kahn infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.3 Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlIG und die §§ 24 bis 31 KWahlO

### 4 Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlIG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzuge-

ben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.3 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlIG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **mindestens 39 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlamt der Stadt Dülmen gerne zur Verfügung. Es ist während der Bürozeiten telefonisch unter den Rufnummern 02594 12 -333, -940,-942 erreichbar.

Dülmen, 14. April 2025

Stadt Dülmen  
Der Wahlleiter  
Christoph Noelke (1. Beigeordneter)

132/25 - Stadt Dülmen

**Der Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“, Sitz Dülmen, lädt seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung am**

**Dienstag, den 29.04.2025 um 20:00 Uhr in die Gaststätte Haus Waldfrieden, Börnste 20, 48249 Dülmen**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Fünfjahresbericht
3. Wahl des Ausschusses
4. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet an gleicher Stelle eine Sitzung des Ausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie des Verbandsvorstehers und dessen Vertreter
2. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gewählt und beschlossen wird.

Zu den genannten Sitzungen darf ich Sie herzlich einladen.

Dülmen, den 11.04.2025

Wasser- und Bodenverband  
„Unterer Heubach“  
gez. Benedikt Wichmann  
- Verbandsvorsteher -

133/25 - Stadt Dülmen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 1.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 „Bischof-Kaiser-Straße / Lüdinghauser Straße“ hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 „Bischof-Kaiser-Straße / Lüdinghauser Straße“ für einen Bereich zwischen der Bischof-Kaiser-Straße, der Lüdinghauser Straße, der westlich angrenzenden Grünfläche und der Straße Reitacker in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

**(siehe anliegender Übersichtsplan)**

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse:

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=83406>

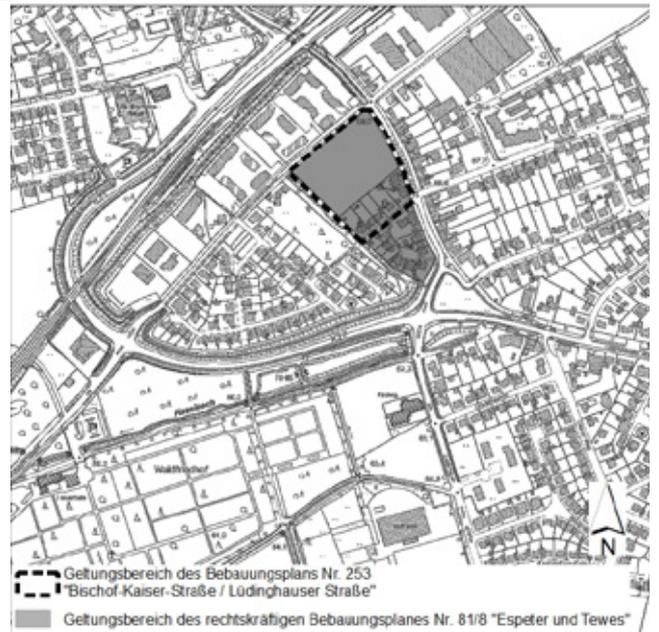
abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der betreffende Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Dülmen, den 09.04.2025

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
I. V.  
gez. Mönter  
Stadtbaurat



134/25 - Stadt Dülmen

### Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) 108. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt
- 2.) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“  
hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 108. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ für einen Bereich zwischen der Straße „Alter Ostdamm“, der Münsterstraße, den nördlich angrenzenden Wohngebäuden an der Anna-Katharina-Emmerick-Straße sowie einer östlich angrenzenden Grünfläche in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

**(siehe anliegender Übersichtsplan)**

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=83562>

(108. Änderung des Flächennutzungsplanes)

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=83558.0>

(1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 09.04.2025

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
I. V.  
gez. Mönter  
Stadtbaurat



135/25 - Stadt Dülmen

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 „Nosterkamp - Neuaufstellung“ hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

zu 1.)  
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 „Nosterkamp - Neuaufstellung“ für einen Bereich zwischen Rödderstraße (K27), Nosterplatz und Hegegraben in der Gemarkung Hiddingsel beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

**(siehe anliegender Übersichtsplan)**

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

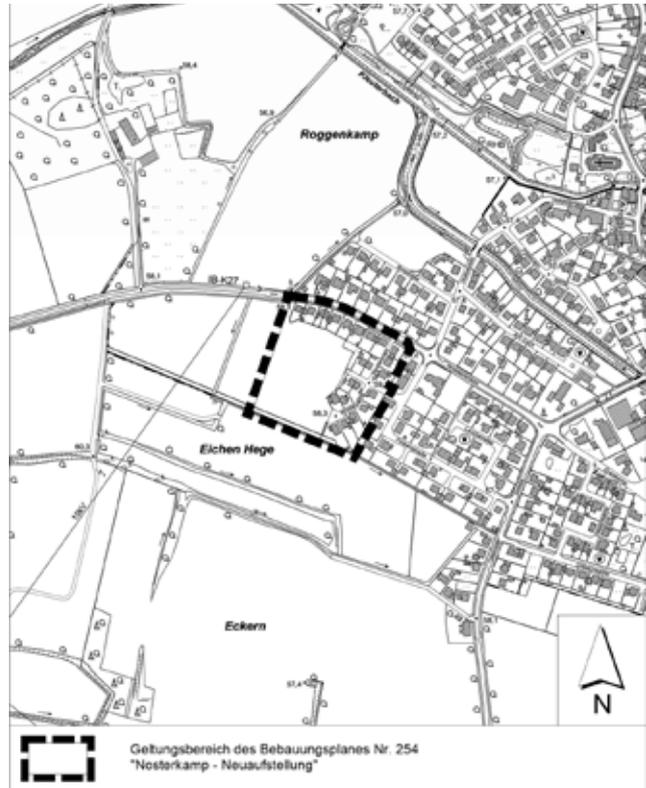
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=83273>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 09.04.2025

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
I. V.  
gez. Mönter  
Stadtbaurat



136/25 - Stadt Dülmen

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1.) 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadtquartier“ in der Ortschaft Dülmen – Mitte 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Innenstadt Dülmen“ hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)  
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadtquartier“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

zu 2.)  
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Innenstadt Dülmen“ für einen Bereich zwischen dem Nordring, dem Ostring, der Lüdinghauser Straße, der Borkener Straße sowie dem Westring, erweitert um

das Flurstück des Stadtquartiers zwischen Westring und Lohwall, in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

**(siehe anliegender Übersichtsplan)**

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=83975>

(107. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Stadtquartier“)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=83973>

(Bebauungsplan Nr. 255 „Innenstadt Dülmen“)

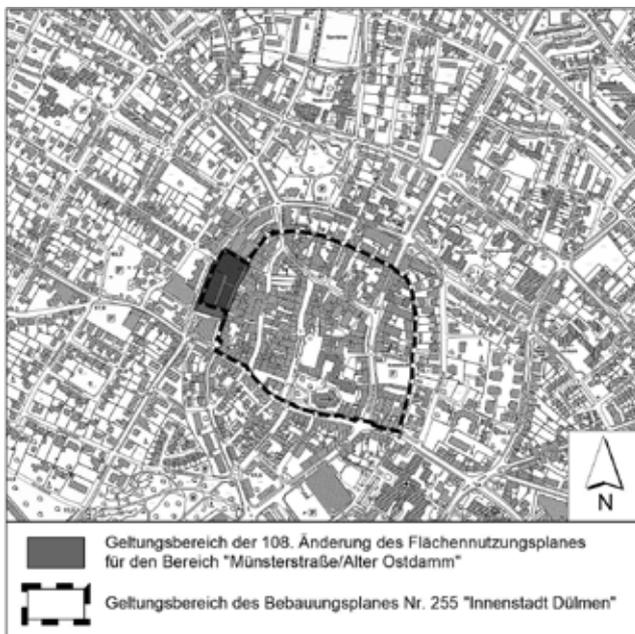
abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der betreffende Bebauungsplan soll gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Dülmen, den 09.04.2025

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
I. V.  
gez. Mönter  
Stadtbaurat



137/25 - Kreis Coesfeld

## Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

### Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337655989 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 01.07.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 31.03.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

### Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435163779 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.06.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.03.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

### Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435757851 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.06.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 24.03.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand